



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 20/2025

35. Jahrgang

5. September 2025

Inhaltsverzeichnis

- 45 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Kreisstadt Mettmann
am 14. September 2025 gemäß § 33 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO)
und der Integrationsratswahlen in der Kreisstadt Mettmann am 14. September 2025
- 46 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur 2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses
am Mittwoch, 17.09.2025, 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal, 1.Stockwerk Altbau,
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
- 47 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann
(Anlage Seite 174-175)

45

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Kreisstadt Mettmann am 14. September 2025 gemäß § 33 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) und der Integrationsratswahlen in der Kreisstadt Mettmann am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen und die Integrationsratswahlen statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

In der Kreisstadt Mettmann werden die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Mettmann, die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann (Kreistag), die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Kreisstadt Mettmann, die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Mettmann (Gemeinderat) und die Wahl des Integrationsrates gemeinsam durchgeführt.

Sollte eine Stichwahl für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates sowie für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durchgeführt werden, findet diese am 28. September 2025 ebenfalls von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

1. Einteilung der Wahl- und Stimmbezirke

Das Gebiet der Kreisstadt Mettmann ist in neunzehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die neunzehn Wahlbezirke sind in 20 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Wahlbezirk		Wahllokal
	Stadt	Kreis	
5010	5010	14	Ev. Gemeindehaus Lavalplatz Freiheitstraße 19a 40822 Mettmann
5020	5020	14	Verwaltungsgebäude Goldberg Goldberger Straße 30 40822 Mettmann
5030	5030	14	Berufskolleg Neandertal Koenneckestraße 25 40822 Mettmann
5040	5040	14	Kinder- und Familienzentrum Händelstraße Händelstraße 5-7 40822 Mettmann
5050	5050	14	Haus der Begegnung Vogelskamp 120 40822 Mettmann
5060	5060	14	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13 40822 Mettmann

Stimmbezirk	Wahlbezirk		Wahllokal
	Stadt	Kreis	
5070	5070	14	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13 40822 Mettmann
5080	5080	14	Städt. GGS Herrenhaus Herrenhauser Straße 52 40822 Mettmann
5090	5090	14	Städt. GGS Herrenhaus Herrenhauser Straße 52 40822 Mettmann
5100	5100	14	Ev. Kindergarten Am Laubacher Feld Champagne 14 40822 Mettmann
5110	5110	15	Kreisverwaltung Mettmann Verwaltungsgebäude II Goethestraße 23 40822 Mettmann
5120	5120	15	Städt. KiTa Rheinstraße Rheinstraße 42 40822 Mettmann
5130	5130	15	Gesamtschule Mettmann Borner Weg 5 40822 Mettmann
5140	5140	15	Städt. Kindertagesstätte Teichstraße Teichstraße 21 40822 Mettmann
5150	5150	15	Kinder- und Familienzentrum Kirchendelle Kirchendeller Weg 101 40822 Mettmann
5160	5160	15	Städt. GGS Astrid-Lindgren-Schule Spessartstraße 2 40822 Mettmann
5170	5170	15	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann
5180	5180	15	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann
5191	5190	15	Feuerwehrgerätehaus Obschwarzbach Sudetenstraße 1 - 3 40822 Mettmann
5192	5190	15	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren werden in Mettmann zehn Briefwahlvorstände gebildet, welche über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden und das Briefwahlergebnis feststellen. Die allgemeinen Stimmbezirke verteilen sich auf die Briefwahlbezirke wie folgt:

Briefwahlbezirk	Stimmbezirke
BW I	5010, 5170
BW II	5060, 5080
BW III	5030, 5070
BW IV	5160, 5180
BW V	5050, 5140
BW VI	5020, 5130
BW VII	5040, 5120
BW VIII	5100, 5150
BW IX	5090, 5110
BW X	5190

Die Briefwahlvorstände für die Kommunalwahl treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 14. September 2025 um 15:30 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, 40822 Mettmann, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ebenfalls dort ab 18:00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 24.08.2025 zugestellt wurden, sind der jeweilige Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählerinnen und Wählern mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und zur Übersendung von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte können bei den Kommunalwahlen nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Stimmabgabe und Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsnachweis, vorlegen können. Nur für die Integrationsratswahl können auch weitere Ausweisdokumente vorgelegt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind ihre Stimme abzugeben, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfe ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe des Wählerwillens beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte

Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn Interessenskonflikt mit der Hilfsperson besteht.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind. Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Die Wählerinnen und Wähler haben für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates, die Wahl des Kreistages, für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie für die Wahl des Gemeinderates jeweils eine Stimme.

Das Kennzeichnen des Stimmzettels erfolgt durch Ankreuzen oder andere eindeutige Kenntlichmachung des Wählerwillens.

Die Stimmzettel unterscheiden sich durch die nachfolgend genannten Papierfarben:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Landrätin bzw. den Landrat | gelb |
| b) für den Kreistag | rosa |
| c) für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister | blau |
| d) für den Gemeinderat | hellgrün |
| e) für die Integrationsratswahl | weiß |

Auf den farbigen Stimmzetteln für die Kommunalwahlen und sind jeweils unter fortlaufender Nummer der Name, der Beruf und der Wohnort der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers, der Name der Partei bzw. der Wählergruppe sowie deren Kurzbezeichnung abgedruckt. In jedem Feld befindet sich auf der rechten Seite ein Kreis zur Kennzeichnung.

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für jede der durchzuführenden Wahlen nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 des Kommunalwahlgesetzes NRW).

4. Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Hinsichtlich des Wählens mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann, Ausgabe 16/2025 vom 18.07.2025, lfd. Nr. 31, verwiesen.

6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, wer das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, den 05.09.2025

Die Bürgermeisterin

gez. Traumann

Wahlleiterin

46

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses
am Mittwoch, 17.09.2025, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, 1. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - Erklärung der Befangenheit
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Anfragen
4. Fraktionsanträge
5. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Kreisstadt Mettmann am 14.09.2025. Feststellung des gewählten Bewerbers / der gewählten Bewerberin oder der Notwendigkeit einer Stichwahl.
6. Ergebnisfeststellung der Wahl zum Rat der Kreisstadt Mettmann am 14.09.2025
7. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates
8. Verschiedenes

Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind gemäß § 28 der Kommunalwahlordnung zur Sitzung des Kommunalwahlausschusses eingeladen worden.

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Bevölkerung ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

47

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Zustellung eines Schriftstückes der Stadtverwaltung Mettmann (Anlage Seite 174-175)

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Schriftstücken der Stadtverwaltung Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 4 Wochen befristet im Internet ([Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann | Stadtverwaltung Mettmann](#)) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar, nach Terminabsprache, in der Abteilung Zentrale Dienste (Zimmer 206, 2. Etage Altbau) der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.